

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00550 vom 28. August 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00550

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00550 du 28 août 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00550 del 28 agosto 2020

Regeste

Verkehrsordnung Wiederaufnahme von VB.2019.00074 | Verkehrsordnung: Wiederaufnahme nach Rückweisung durch das Bundesgericht Gemäss den bundesgerichtlichen Erwägungen hätte das Verwaltungsgericht den Nichteintretensentscheid des Baurekursgerichts aufheben und die Sache zur Ansetzung einer Nachfrist betreffend die Begründung der Legitimation des Beschwerdeführers sowie zu neuem Entscheid an das Baurekursgericht zurückweisen müssen. Die Rückweisung wurde nunmehr vom Bundesgericht angeordnet. Demnach hat der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht als obsiegend zu gelten. Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Erwägungen

E. 3

Die Kosten des vorliegenden (Wiederaufnahme-)Verfahrens sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.